Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 11 122
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht und Tommy Tabor (AfD)

vom 22. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2022)

zum Thema:

Wohnungslose Familien mit Kindern

und **Antwort** vom 18. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 122
vom 22. Februar 2022
über **Wohnungslose Familien mit Kindern**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Der Berliner Senat beantwortet die Schriftliche Anfrage S-19/11122 im Kontext der üblichen fachlichen Terminologie. Sofern nach Notunterbringungen gefragt wird bezieht sich die Antwort auf niedrigschwellige Angebote für die obdachlosen Menschen, die die Regelversorgung noch nicht erreicht haben. Alle anderen erwähnten Unterbringungsformen werden im Kontext der Unterbringung nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln), für die gemäß § 2 ASOG Bln i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln die Bezirke verantwortlich sind, soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht, beantwortet.

1. Welche Notunterkünfte, Übergangsheime, Wohnheime, Sammelunterkünfte stehen Familien mit Kindern zur Verfügung, die von Wohnungslosigkeit akut bedroht oder die bereits wohnungslos sind? (Bitte mit Angabe der Kapazitäten auflisten.)

Zu 1.: Es existieren gegenwärtig zwei Notunterkünfte für wohnungslose Familien mit Kindern in Berlin.
a) Wrangelstraße 12 in 10997 Berlin, betrieben vom Diakonischen Werk Berlin Stadtmitte
e. V. mit 30 Plätzen.

b) Am Bärensprung 52/56 in 13503 Berlin, betrieben vom Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk gAG mit 45 Plätzen.

Zur Beantwortung der Frage nach der Anzahl der ASOG-Unterbringungsplätze wurden die Bezirke um Beantwortung der Frage in eigener Zuständigkeit gebeten.

<table>
<tr><td>Mitte</td><td>Eine detaillierte Beantwortung einer in dieser Weise gestellten Anfrage ist leider nicht möglich. Die genannten Unterbringungsformen werden im Rahmen unterschiedlicher Zuständigkeiten zeitweilig aufgrund besonderer Bedarfe befristet zur Verfügung gestellt oder im Rahmen eines regelhaften Angebotes genutzt. Im Bezirk Mitte stehen unter anderem über Zusammenarbeit mit gewerblichen Anbietern des „freien Marktes“ Plätze zur Verfügung. Die Soziale Wohnhilfe Mitte vermittelt jedoch in Einrichtungen, die sich auf die Betreuung von und die Arbeit mit Familien eingestellt und ihre Angebote den besonderen Erfordernissen für Familien angepasst haben.</td></tr>
<tr><td>Friedrichshain-Kreuzberg</td><td>Die SWH hat keine Gesamtaufstellung nach Personenkreisen getrennt.</td></tr>
<tr><td>Pankow</td><td>Aktuell stehen im Bezirk Pankow die folgenden fünf vertragsfreien Einrichtungen für wohnungslose Familien mit Kindern zur Verfügung.
<table>
<tr><th>Standort</th><th>Kapazität</th></tr>
<tr><td>Storkower Str. 118
10407 Berlin</td><td>400</td></tr>
<tr><td>Storkower Str. 118a
10407 Berlin</td><td>400</td></tr>
<tr><td>Blankenburger Ch. 31
13125 Berlin</td><td>68</td></tr>
<tr><td>Treseburger Str. 30,
13125 Berlin</td><td>87</td></tr>
<tr><td>Romain- Rolland- Str. 135
13086 Berlin</td><td>59</td></tr>
</table></td></tr>
<tr><td>Charlottenburg-Wilmersdorf</td><td>Für Familien mit Kindern stehen Wohnheime, Hostels, Hotels, Apartments und Pensionen zur Verfügung. Nicht in allen Fällen haben wir Kenntnis von der Anzahl der verfügbaren Plätze. Insbesondere in Einrichtungen, die nicht grundsätzlich der Wohnungsnotfallhilfe zuzuordnen sind (z. B. Hotels), stehen uns diese Informationen oft nicht zur Verfügung.
<table>
<tr><th>Straße</th><th>Nr.</th><th>Kapazität</th></tr>
<tr><td>Aachener Str.</td><td>13</td><td>12</td></tr>
<tr><td>Aachener Str.</td><td>27</td><td>24</td></tr>
<tr><td>Aachener Str.</td><td>34</td><td>60</td></tr>
<tr><td>Aachener Str.</td><td>39</td><td></td></tr>
</table></td></tr>
</table>

Berliner Str.	45A	170
Berliner Str.	141	10
Bismarckallee	3	
Bismarckstr.	28	
Bismarckstr.	30	
Bismarckstr.	70	9
Bismarckstr.	106	
Bornimer Str.	8	4
Brabanterstr.	14	13
Brandenburgische Str.	24	
Cauerstr.	20	9
Dahlmannstr.	7	
Düsseldorfer Str.	50	4-7
Forckenbeckstr.	16-17	41
Fürstenbrunner Weg	6	200
Gasteiner Str.	8	20
Gasteiner Str.	29	
Gervinusstr.	24	
Haubachstr.	22	
Haubachstr.	22	
Heerstr.	5	135
Helmholtzstr.	1	11
Hohenzollerndamm	33	
Hubertusallee	20/21	84 (+40 Kinder)
Johann-Georg-Str.	19	
Johann-Georg-Str.	20	4
Kaiser-Friedrich-Str.	76	
Kantstr.	71	
Karlsruher Str.	11	
Knesebeckstr.	86	
Königin-Elisabeth-Str.	47A	
Krumme Str.	4	
Kurländer Allee	57	
Ludwigkirchstr.	10A	
Meinekestr.	5	52
Mommsenstr.	37	9
Neue Kantstr.	2	135
Nürnberger Str.	24a	14
Olivaer Platz	1	248

	Otto-Suhr-Allee	74	102
	Otto-Suhr-Allee	108	12
	Paretzer Str.	15	2
	Pariser Str.	58	
	Rankestr.	18	
	Rankestr.	35	91
	Reichsstr.	105	
	Riedemannweg	67	65
	Roscherstr	5	12
	Saldernstr.	2	40
	Saldernstr.	4	44
	Schweinfurthstr.	4	58
	Sigmaringer Str.	9	10
	Sigmaringer Str.	12	10
	Sophie-Charlotten-Str.	37	5
	Spandauer Damm	168	19
	Storkwinkel	6	
	Stülpnagelstr.	2	7
	Sybelstr.	16	10
	Trautenaustr.	19	
	Uhlandstr.	137	30
	Uhlandstr.	137	35
	Uhlandstr.	185-186	
	Uhlandstr.	43-44	18
	Waitzstr.	23	10
	Westfälische Str.	84	44
	Wexstr.	19	6
	Wilhelmsaue	136	10
	Wilmersdorfer Str.	148	
	Windscheidstr.	2	12

Spandau	Im Bezirk Spandau befinden sich 13 familiengeeignete Unterkünfte mit bis zu 258 Plätzen. Hinzu kommen noch ca. 15-20 Anbieterinnen und Anbieter einzelner Wohneinheiten für bis zu zwölf Personen.
Steglitz-Zehlendorf	Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf stehen insgesamt 31 Unterkünfte für obdachlose Menschen zur Verfügung. Vier dieser Einrichtungen mit einer Kapazität von 167 Betten nehmen keine Familien auf. 27 dieser Einrichtungen nehmen Familien auf. Damit stehen für Familien im Bezirk 804 Betten zur Verfügung. Bei den genannten Einrichtungen handelt es sich um größere

<table>
<tr><td></td><td>Einrichtungen mit mehr als 100 Betten und auch um kleine abgeschlossene Wohnungen.</td></tr>
<tr><td>Tempelhof-Schöneberg</td><td>In Tempelhof-Schöneberg gibt es drei bezirkseigene Einrichtungen zur Unterbringung wohnungsloser Menschen. Diese sind jedoch den drei besonderen Personengruppen psychisch kranke Frauen, psychisch kranke Männer und ältere, alleinstehende Männer und Frauen mit Beheimatungsansatz vorbehalten. Für Familien mit Kindern stehen keine bezirkseigenen Einrichtungen zur Verfügung. Insofern ist der Bezirk bei der Unterbringung von Familien mit Kindern überwiegend auf die Angebote privater Gewerbetreibender in der gesamten Stadt angewiesen. Eine genaue Übersicht mit Kapazitätsangabe über die von den Gewerbetreibenden angebotenen Unterkunftsplätze für Familien mit Kindern steht nicht zur Verfügung, da für die Unterbringung obdachloser Menschen taggleich Angebote gefunden werden müssen.</td></tr>
<tr><td>Neukölln</td><td>Familien-Apartments in Wohnheimen: drei Objekte mit insgesamt 248 Plätzen

Apartments in Hostels, Pensionen etc.: 18 Objekte mit insgesamt 308 Plätzen

Wohnheime für Frauen und Frauen mit Kinderen: drei Objekte mit insgesamt 151 Plätzen

Insgesamt 24 Objekte mit 707 Plätzen</td></tr>
<tr><td>Treptow-Köpenick</td><td>Der Bezirk Treptow-Köpenick verfügt über 13 vertragsgebundene (BUL)- Einrichtungen und 15 gewerbliche Unterkünfte, mit einer Platzkapazität von insgesamt 900 Plätzen. Übergangswohnheime und Notunterkünfte werden hier nicht gezählt.</td></tr>
<tr><td>Marzahn-Hellersdorf</td><td>Anbei erhalten Sie eine aktuelle Auflistung der Unterkünfte in Marzahn-Hellersdorf mit den entsprechenden Platzzahlen. Freie Plätze werden tagesaktuell durch die Betreiber mitgeteilt. Die Platzsuche wird telefonisch koordiniert.
<table>
<tr><th>Standort</th><th>Kapazität</th></tr>
<tr><td>Ridbacher Str. 65</td><td>2</td></tr>
<tr><td>Ferdinandstr. 39</td><td>18</td></tr>
<tr><td>Alt-Biesdorf 18</td><td>20</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

	Hellersdorfer Weg 33 B	220
	Köpenicker Str. 85	75
	Naumburger Ring 19	18
	Merseburger Str. 7	23
	Otto-Rosenberg-Str. 8 und 8A	221
	Otto-Rosenberg-Str. 3 und 10	410
	Adolfstr. 36a	59
	Hönower Str. 23	18
	Am Kornfeld 42	4
	Hönower Str. 175	28
	Reißiger Str. 12	8
	Marzahner Chaussee 50	62
	Zur Alten Börse 57	104
	Blumberger Damm 12-14	182

Lichtenberg

In Lichtenberg stehen folgende Unterkunftseinrichtungen u.a. für Familien mit Kindern zur Verfügung (Kapazitäten können nur insgesamt aufgeführt werden; die Betreibenden passen diese in der Regel den Nachfragen an):

Obdachlosenwohnheime im Bezirk Lichtenberg

Anschrift	Komplettkapazitäten	Personenkreise
Wollenberger Str. 10, 13053 Berlin	136	Alleinstehende, Paare, Familien,
Einbecker Straße 85, 10315 Berlin	60	ausschließlich Familien

Rudolf-Grosse-Str. 6, 10318 Berlin	58	Alleinstehende, Paare, Familien
Werneuchener Str. 19, 13055 Berlin	374	Alleinstehende, Paare, Familien

Weitere Einrichtungen, die zur Unterbringung von wohnungslosen Personen genutzt werden

Anschrift	Komplettkapazitäten	Personenkreise
Alfred Kowalke Str. 34, 10315 Berlin	18	Alleinstehende, Paare, Familien
Emanuelstr. 4, 10317 Berlin	15	Alleinstehende, Paare, Familien
Fanninger Str. 42, 10365 Berlin	4	ausschließlich Familien
Erich-Müller-Str. 12, 10317 Berlin	12	Alleinstehende, Paare, Familien
Gundelfinger Str. 43a, 10318 Berlin	9	ausschließlich Familien
Hauptstr. 89, 10317 Berlin	10	ausschließlich Familien
Irenenstr. 15, 10317 Berlin	7	ausschließlich Familien
Konrad Wolf Str. 85, 13055 Berlin	17	ausschließlich Familien
Leopoldstr. 35	8	ausschließlich Familien
Lückstraße 1-2, 10317 Berlin	12	ausschließlich Familien

	Seddiner Str. 7 u. 9, 10315 Berlin	19	ausschließlich Familien
	Seddiner Str. 7, 10315 Berlin	8	ausschließlich Familien
	Siegfriedstr. 204B	128	alleinstehende Frauen, Alleinerziehende, Rollstuhlfahrende, Familien
	Treskowallee 74, 10318 Berlin	13	ausschließlich Familien
	Waldowallee 1	5	ausschließlich Familien

Reinickendorf

Im Bezirk Reinickendorf existieren 1.326 Plätze für eine Unterbringung gemäß ASOG.

Standort	Kapazität
Am Bärensprung 54, 13503	31-35
Antonienstr. 10/Zobeltitzstr. 80, 13403	10
Antonienstr. 50 A, 13403 Berlin	28
Auguste-Viktoria-Allee 1-2, 13405 Berlin	52
Blankestr. 11, 13403 Berlin	14
Blankestr. 7, 13403 Berlin	27
Conradstr. 44/46, 13509 Berlin	91
Diakonieweg 7, 13503 Berlin	6
Egelsstr. 8, 13507 Berlin	9
Eichborndamm 42, 13403 Berlin	28
Ernststr. 29, 13509 Berlin	47
Ernststr. 20, 13509 Berlin	12
Ernststr. 3 A, 13509 Berlin	22
Finsterwalder Str. 64, 13435 Berlin	74
Gesellschaftsstr. 17/18, 13409 Berlin	58
Graf-Haeseler-Str. 26, 13403 Berlin	6
Hausotterstr. 102, 13409 Berlin	20
Heinsestr. 54, 13467Berlin	12
Innungsstr. 56, 13509 Berlin	12
Lange Enden 8, 13437 Berlin	44

	Lübarser Str. 23, 13435 Berlin	14
	Ollenhauerstr. 23, 13403 Berlin	9
	Ollenhauerstr. 111, 13403 Berlin	88
	Provinzstr. 48, 13409 Berlin	22
	Reginhardstr. 143 A, 13409 Berlin	12
	Residenzstr. 32, 13409 Berlin	24
	Roedernallee 156, 13437 Berlin	12
	Roedernallee 91, 13437 Berlin	12
	Sandhauser Str. 7, 13505 Berlin	11
	Scharnweberstr. 24, 13405 Berlin	300
	Schillingstr. 30, 13403 Berlin	7
	Tietzstr. 31, 13509 Berlin	16
	Veitstr. 26/Veitstr. 26 HH, 13507 Berlin	127
	Waidmannsluster Damm 168, 13469 Berlin	8
	Wittestr. 49, 13509 Berlin	11
	Zabel-Krüger-Damm 35-39, 13469 Berlin	22
	Zeltinger Str. 28, 13465 Berlin	12

2. Welche finanziellen Mittel wurden im Haushalt für Notunterkünfte, Übergangsheime, Wohnheime, Sammel-unterkünfte für wohnungslose Familien mit Kindern bereitgestellt? Welche Mittel sind im Entwurf des neuen Haushaltsplans vorgemerkt? (Bitte Höhe der Mittel und Haushaltstitel ausweisen.)

Zu 2.: Die Finanzierung der beiden Notübernachtung erfolgt im Integrierten Sozialprogramm (ISP). Die Plansumme im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft zu 1.a) beträgt 504.000,- Euro, die zu 1.b) 851.000,- Euro.

Die Kosten für Unterbringungen nach dem ASOG werden in den gesamten Kosten der Unterkunft der jeweiligen Rechtsnormen abgebildet, wobei keine Differenzierung erfolgt.

3. Wie oft mussten in den letzten 10 Jahren Sonderausgaben nachgenehmigt werden?

Zu 3.: Einen solchen Fall gab es nicht.

4. Hält der Senat die vorhandenen Notunterkünfte, Übergangsheime, Wohnheime für ausreichend? Falls nein, wie viele Wohneinheiten werden aus Sicht des Senats zusätzlich benötigt?

Zu 4.: Der Senat folgt in der Obdach- und Wohnungslosenhilfe dem Prinzip „Housing First“, so dass grundsätzliches Ziel ist, Wohnungslosigkeit durch die Vermittlung einer eigenen Wohnung zu vermeiden, bzw. Obdachlosigkeit auf diesem Weg zu beenden. Mit

dem Bündnis für Wohnungsneubau und bezahlbare Mieten hat der Senat ein Gremium geschaffen, dass die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung aller Berlinerinnen und Berliner mit höchster Priorität verfolgt.

5. Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer von Familien mit Kindern in Notunterkünften, Übergangs-heimen, Wohnheimen, Sammelunterkünfte?

Zu 5.: Gemäß der Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und den Bezirksämtern von Berlin zur Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. nach dem ASOG Bln vom 13.11.2013 übermitteln die Bezirke Angaben zur Dauer der Unterbringung (unter 3 Monaten, 3 – 6 Monate, 7 Monate bis unter 1 Jahr, 1 bis unter 2 Jahre, 2 bis unter 3 Jahre, 3 Jahre und mehr). Eine Erfassung nach dem Merkmal Familien mit Kindern erfolgt hierzu nicht gesondert.

kommunal / ordnungsrechtlich von Bezirken untergebrachte Personen, hier Angabe in Haushalten zum Stichtag 30.06.2021 (Datenbasis: bezirkliche Angaben, acht Bezirke):

unter 3 Monaten	3 – 6 Monate	7 Monate bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 Jahre und mehr
1.016	1.429	1.537	2.167	1.464	4.087

6. Gibt es für wohnungslose Familien mit Kindern ein ähnliches Projekt wie „Housing First“?

Zu 6.: Mit Senatsbeschluss vom 01. März 2022 hat der Senat den Haushaltsentwurf für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen. Dieser sieht für die Housing First Projekte eine Verdopplung der Mittel gegenüber der Projektphase vor. Der Senat befindet sich mit den Projektträgern in Abstimmungen zu einer möglichen Ausweitung auf Alleinerziehende und Paare mit Kindern. Die Ergebnisse der Planungen werden dem Abgeordnetenhaus von Berlin mit dem Haushaltsplanentwurf 2022/2023 zur Beratung zugeleitet.

7. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen private Wohnungsgeber erfüllen, um wohnungslosen Familien mit Kindern eine Notunterkunft zu bieten?

Zu 7.: Der Senat geht davon aus, dass Notunterkünfte i. S. d. Vorbemerkung nicht von privaten Wohnungsgebern angeboten werden. Für die Vermietung einer Wohnung an wohnungslose Familien regelt die Nr. 3.2.1 Abs. 4 der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) vom 14. Dezember 2021, dass zu beachten ist, dass keine Überbelegung im Sinne des § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin vorliegt. Werden Wohnungen überlassen, so muss für jede Person eine Wohnfläche von mindestens neun Quadratmetern, für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens sechs Quadratmetern vorhanden sein. Dabei werden die Flächen der Nebenräume wie Küche, Flur und Toilette mitgerechnet; es zählt die Fläche aller Räume hinter der Wohnungseingangstür. Werden einzelne Wohnräume überlassen muss für jede Person eine Wohnfläche von mindestens sechs Quadratmetern, für jedes Kind bis zu sechs

Jahren eine Wohnfläche von mindestens vier Quadratmetern vorhanden sein und ausreichend Nebenräume zur Mitbenutzung (mindestens ein Abort) zur Verfügung stehen. Ist das nicht der Fall oder sind Nebenräume offensichtlich nicht ausreichend, sind die in § 7 Absatz 1 Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin bezeichneten Wohnflächen maßgebend.

7.a Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Betreiber von Notunterkünften, Übergangsheimen, Wohnheimen, Sammelunterkünften Fördergelder erhalten?

Zu 7a.: Bezüglich der Förderung von Notunterkünften bedarf es einer abgestimmten und genehmigten Konzeption und unter anderem der fachlichen Leistungsfähigkeit des Trägers. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 44 der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung verwiesen. Betreiber von Unterkünften, die der Unterbringung nach dem ASOG Bln dienen erhalten keine Fördergelder für diesen Zweck.

8. Müssen anspruchsberechtige wohnungslose Personen eine Mindestanzahl von Tagen in der Notunterkunft verweilen, damit der Träger etc. Anspruch auf eine Förderung hat?

Zu 8.: Nein.

9. Stehen in allen Notunterkünften für wohnungslose Familien mit Kindern Ansprechpartner für die Suche nach einer Wohnung oder die psychologische Betreuung in dieser Krisensituation zur Verfügung? Inwieweit ist das für die Betreiber derartiger Einrichtungen verpflichtend und in welchen Verwaltungsvorschriften ist das geregelt?

Zu 9.: Die zu beiden zu 1. aufgeführten Notunterkünfte neben wohnungslose Familien mit Kindern in der Akutsituation auf. Diese Notübernachtungen können von Familien mit minderjährigen Kindern unabhängig ihrer Herkunft genutzt werden, die mittel- oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Da sich die Angebote durch ihre Niedrigschwelligkeit auszeichnen, ist ein Leistungsanspruch auf Sozialleistungen keine Voraussetzung für eine Aufnahme in den Notunterkünften. So müssen für die Aufnahme beispielsweise keine gültigen Ausweispapiere vorgelegt werden. Der konzeptionelle Auftrag der Notübernachtung umfasst vorrangig existenzsichernde Leistungen, wie die Bereitstellung der Unterkunft. Das darüberhinausgehende Leistungsangebot der Einrichtung umfasst: Information, Beratung, Clearing und Versorgung (u. a. Nahrung, Kleidung, Bereitstellung von Hygieneartikel). Eine Wohnraumvermittlung wird nur im Ausnahmefall vorgenommen. Im Fokus der Beratung steht die Vermittlung in die Regelversorgung, d.h. an den Fachdienst „Soziale Wohnhilfe“ des zuständigen Bezirksamtes. Dort werden etwaige weitergehende leistungsrechtlich Ansprüche bearbeitet bzw. eine mögliche Wohnraumvermittlung geprüft. Im Prozess steht der Notübernachtung eine gesonderte sozialpädagogische Fachkraft zu den Belangen des Kinderschutzes zur Verfügung.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellen in Kooperation die Gesamtkonzeption sowie die Finanzierung sicher. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gewährleistet in diesem Rahmen die kinderschutzrelevanten Aufgaben, speziell die Beratung und Betreuung der Familien durch Finanzierung der o.g. sozialpädagogischen Fachkraft. Psychologische Fachkräfte sind nicht Bestandteil der Konzeption. Sämtliche

Inhalte lt. Konzeption sowie finanziellen Festlegungen sind für Zuwendungsempfänger verbindlich. Dies ist in den Auflagen des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P); Anlage 2 AV § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, S. 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geregelt.

10. Bis zu welcher Höhe pro Person und Tag (Tagessatz) werden Unterkunftskosten von den Bezirksämtern übernommen? (Bitte Link zur entsprechenden Verwaltungsvorschrift senden, in der die Höhe der Kosten und die Voraussetzungen ersichtlich sind.)

Zu 10.: Zur Beantwortung der Frage wurden die Bezirke um Beantwortung der Frage in eigener Zuständigkeit gebeten, deren Antworten hier zusammengefasst dargestellt werden.

Grundsätzlich bewegt sich der Tagessatz in einer Größenordnung von 25,- bis 30,- Euro. Als niedrigster Tagessatz wurden 6,- Euro angegeben, es kann aber auch vorkommen, dass ein Tagessatz in Höhe von 70,- Euro gezahlt wird. Sofern bei einer Unterbringung nach dem ASOG Bln. besondere individuelle Bedarfe zu berücksichtigen sind und an die Ausstattungsmerkmale der in Frage kommenden Unterkunft vor diesem Hintergrund besondere Anforderungen gestellt sind, hat dies in der Regel einen höheren Tagessatz zur Folge.

Der Senat hat bisher darauf verzichtet eine Verwaltungsvorschrift, die die Höhe der Tagessätze regelt, zu erlassen.

11. Welche Bemessungsgrenzen für die Anmietung angemessenen Wohnraumes und die damit verbundenen Kosten der Unterkunft hält die AV-Wohnen für wohnungslose Familien vor?

Zu 11.: Für alle wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen gilt gem. Ziff. 3.4 Abs. 1 der AV-Wohnen, dass die gültigen Richtwerte um 20 % überschritten werden können, soweit damit eine kostenintensive gewerbliche Unterbringung verhindert oder beendet wird. Gemäß Ziffer 3.4 Abs. 2 der AV-Wohnen kann mit Zustimmung der sozialen Wohnhilfen oder der Fachstelle für Wohnungsnotfälle bei Bedarfsgemeinschaften ab fünf Personen, soweit nachgewiesen wird, dass trotz intensiver Wohnungssuche und unter Berücksichtigung des o.g. genannten Zuschlages von 20 % innerhalb von sechs Monaten kein angemessener Wohnraum gefunden wurde, einer weiteren Überschreitung zugestimmt werden. Dafür ist im weiteren eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich, dass die Kostenübernahme für die Anmietung des Wohnraumes trotz Überschreitung der Richtwerte wirtschaftlicher ist, als die (weitere) Unterbringung in einer Wohnungslosenunterkunft. Die Entscheidung der sozialen Wohnhilfen oder der Fachstelle für Wohnungsnotfälle ist durch den Leistungsträger einzuholen und für ihn bindend.

12. Gibt es Unterschiede bei den Bemessungsgrenzen der AV-Wohnen für die Anmietung von Wohnraum von wohnungslosen Familien im Vergleich zu von Wohnungslosigkeit bedrohten Familien? Falls ja, welche?

Zu 12.: Nein, es gibt für die Anwendung der unter 11. beschriebenen Regelungen keinen Unterschied zwischen tatsächlich wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

13. Was ist die Berliner Unterbringungsleitstelle BUL und welche Aufgabe hat diese?

14. Welche Voraussetzung, welche Mindestanforderungen müssen Notunterkünfte, Übergangsheime, Wohnhei-me, Sammelunterkünfte erfüllen, um in der Datenbank der Berliner Unterbringungsleitstelle BUL gelistet zu werden?

15. Wie werden Wohnheime, Übergangswohnheime, Notunterkünfte in die Datenbank der Berliner Unterbringungsleitstelle BUL aufgenommen? Bitte das Verfahren erläutern.?

Zu 13. bis 15.: Die fachlichen Aufgaben der ehemaligen Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) werden durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wahrgenommen. Die BUL als Organisationseinheit existiert seit der Errichtung des LAF nicht mehr.

In der BUL-Software sind alle von den Bezirken gemeldeten, vertragsfreien Unterkünfte enthalten sowie die vertragsgebundenen Unterkünfte des LAF. Seitens des LAF erfolgt die laufende Stammdatenpflege der Unterkünfte. Die Prüfung der Daten und Überprüfung hinsichtlich der Mindestanforderungen zu vertragsfreien Unterkünften erfolgt durch die Bezirke, anschließend werden sie an das LAF zur Eintragung in die Datenbank übermittelt. Die Bezirke können selbst keine Stammdaten, Belegungs- oder Freimeldungen eintragen bzw. ändern. Die Bezirke können über die BUL-Software Plätze in vertragsfreien Unterkünften buchen, Ein- und Auszüge eintragen sowie Kostenübernahmeerklärungen drucken. Plätze in vertragsgebundenen Unterkünften des LAF können durch die Bezirke nicht selbst gebucht werden, sondern nur durch das LAF.

Notunterkünfte werden von der BUL nicht erfasst.

16. Welche Kontrollen und/oder Überprüfungen der Mindeststandards finden in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen in privaten Wohnheimen, ASOG Wohnheimen, BUL Wohnheimen sowie sämtlichen Notunterkünften statt? Wer führt diese Kontrollen durch?

17. Welche Konsequenzen haben für die Betreiber der Einrichtungen die Nichteinhaltung der Mindeststandards?

Zu 16. und 17.: Zur Beantwortung der Fragen wurden die Bezirke um Beantwortung der Fragen in eigener Zuständigkeit gebeten, deren Antworten hier zusammengefasst dargestellt werden.

In der Regel werden alle, der Unterbringung nach dem ASOG Bln dienenden, Unterkünfte mindestens einmal jährlich durch Begehung überprüft. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Überprüfungen. Die Überprüfungen erfolgen in der Regel – unangemeldet- durch bezirkliche Heimbegeherinnen und Heimbegeher, es finden aber auch Überprüfungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes der bezirklichen Wohnhilfen, einschließlich der dortigen Gruppenleitungen statt. Des

Weiteren sind auch Überprüfungen durch das Gesundheits- oder Bauamt möglich. Es gibt einen engen Austausch der Heimbegeherinnen und Heimbegeher en der Bezirke, um möglichst berlineinheitliche Standards zu erreichen, sowie die gemeinsame Prüfung mit den anderen erwähnten Fachämtern. Grundsätzlich folgt der Personaleinsatz den Erfordernissen des Einzelfalls und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch Leitmotiv bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Mindeststandards. Grundsätzlich ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, welches den Betreiberinnen und Heimbetreiber die Möglichkeit der Mängelbeseitigung gibt. Sollten die Mängel nicht in einer angemessenen (ggf. wiederholten) Frist abgestellt werden, erfolgt ein Belegungsstopp, der an alle Bezirke kommuniziert wird und der Freizug des Objektes.

Berlin, den 18. März 2022
In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales